

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

35. Ausgabe vom 29. August 2012

INHALT:

- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserverbandes Starnberger See, Gemarkung Starnberg in die Würm, sowie der Entnahme von Brauchwasser aus der Würm

Gemeinsame Bekanntmachung des Landratsamts und der Stadt Starnberg

◆ Vollzug der Wassergesetze; Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserverbandes Starnberger See, Gemarkung Starnberg in die Würm, sowie der Entnahme von Brauchwasser aus der Würm

Der Abwasserverband Starnberger See, Am Schloßhöhl 25, 82319 Starnberg hat beim Landratsamt Starnberg mit Datum vom 01.06.2012 einen Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.02.1993 i.d.F. vom 08.12.99 für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage des Verbandes in die Würm (Gewässer I. Ordnung), sowie zur Entnahme von bis zu 40 l/s Brauchwasser aus der Würm gestellt, da die bisherige Erlaubnis am 31.12.2012 abläuft. Die Abwasseranlage besteht aus einem Kanalnetz im Trennsystem und einer mechanisch-biologisch wirkenden Kläranlage mit chemischer Fällung. Die Kläranlage ist im jetzigen Ausbaustand auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 6000 kg/d entsprechend 100.000 EVW ausgelegt. Dies entspricht noch der Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (> 10.000–100.000 EVW). Sie verfügt im biologischen Teil über zwei Belebungsbecken mit vorgeschalteter Denitrifikation (System Linpor) und zwei Nachklärbecken, mit denen die Forderung nach einem Überwachungswert beim NH₄-N ≤ 5 mg/l und N_{ges} ≤ 15 mg/l im Kläranlagenablauf erreicht werden kann. Im chemischen Teil erfolgt eine Phosphatfällung, um die geforderte Ablaufkonzentration von P_{ges} ≤ 1 mg/l einhalten zu können. Des Weiteren wurden eine Abwasserfiltration und eine UV-Bestrahlungsanlage zum Schutz des Badegewässers Würm nachgerüstet. Bauliche Änderungen des derzeitigen Bestandes sind nicht geplant.

Beim Betrieb der Kläranlage dürfen folgende Abflüsse in die Würm nicht überschritten werden:

- | | |
|--|--|
| a) Trockenwetterabfluss bisher bis zu 1270 m ³ /h und 23800 m ³ /d | Trockenwetterabfluss ab 01.01.2013 bis zu 1270 m ³ /h und 23800 m ³ /d |
| b) Mischwasserabfluss bisher bis zu 2700 m ³ /h | Mischwasserabfluss ab 01.01.2013 bis zu 3240 m ³ /h |

Die Erhöhung des Mischwasserabflusses wird notgedrungen durch den tatsächlich in dieser Höhe auftretenden und in der Kläranlage auch schadlos behandelbarem Abwasserzufluss verursacht, der andernfalls ohne Behandlung in ein Gewässer abgeschlagen würde. Nach Umsetzung des beschlossenen Fremdwasserkonzeptes (voraussichtliche Dauer 10 Jahre) wird dieser Wert entsprechend verringert. Aufgrund des ungünstigen Mischungsverhältnisses in der Würm sowie des erhöhten Fremdwasseranteils am Abwasserzufluss werden über die Abwasserverordnung hinaus folgende strengere Anforderungen an die Abwasserreinigung vom amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Weilheim gefordert:

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:	bisher	ab 01.01.2013
Aus der nicht abgesetzten homogenisierten	2 h-Mischprobe	qualifizierten Stichprobe
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	60 mg/l	60 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	10 mg/l	10 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) in der Zeit v. 1.5.–31.10.	5 mg/l	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) in der Zeit v. 1.5. - 31.10.	18 mg/l	15 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	1 mg/l	1 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe bei Q _T (AFS) -		15 mg/l

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Die Festsetzung einer zusätzlichen maximalen BSB₅-Ablauffracht (bisher 325 kg/d) ist aufgrund der strengen Ablaufkonzentration von 10 mg/l nicht mehr erforderlich. Die Dauer der neuen Erlaubnis soll wegen der im gesamten Kanalnetz anstehenden Fremdwassersanierung auf 10 Jahre beschränkt werden. Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **10. September 2012 bis 09. Oktober 2012 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 301, während der üblichen Dienststunden** zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Starnberg oder beim Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer-Nr. 286, Einwendungen erheben**. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben werden, kann sowohl die Benachrichtigung vom Erörterungstermin als auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Starnberg, den 22. August 2012

Starnberg, den 22. August 2012

Landratsamt Starnberg
Albert Luppert
 Stellvertreter des Landrats

Stadt Starnberg
Ludwig Jägerhuber
 Zweiter Bürgermeister



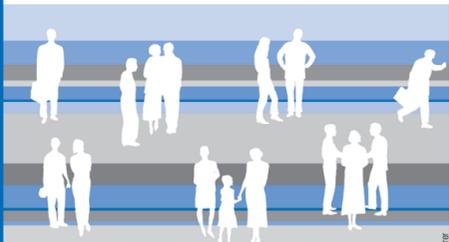
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
 Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
 Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
 Verantwortlich: stellv. Landrat Albert Luppert
 Redaktion: Stefan Diebl
 Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat im Landkreis Starnberg hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger im Landkreis bei ihren Anliegen mit Rat und Tat zu unterstützen. Wenn Sie Hilfe brauchen, können Sie sich gerne jederzeit an den Beirat wenden. Zudem findet an jedem ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde statt.

Nächster Termin:
Donnerstag, 6. September 2012
16 bis 17 Uhr
Zimmer 148 a

Telefon 08151 148-322
www.auslaenderbeirat-starnberg.de
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2
 82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
 Landratsamt Starnberg
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg